

8. In Sachen / welche sich nicht auff Drenhundert Gulden erstrecken / außser in Dienstbarkeiten / Zins / Jurisdictionen - vnd andern dergleichen Händlen / welche ein beharlich / vnd ewige Beschwärsteden sich tragen : wie nicht weniger / wann einer Beschwärten armen Parthen an ihrem Recht / welches ein wenigere Summa außstruege / gleichsamb ihr Wolsahrt gelegen wäre / solle solches durch diejenige / so Wir Unserm gnädigsten Volgefallen nach / zu denen Revisionen jedesmal verordnen / in billiche obacht gezogen / vnd Uns darüber ihre Guetachten eröffnen: Wann auch etwa in deme Irrungen fürfüelen / ob die Sach Drenhundert Gulden außstruege / oder sonst Revisioniblsene / oder nicht / durch dieselbige / ohne sonderen Procels, oder andere Weitleuffigkeit / ein Aufschlag gemacht werden.

9. In denen Fällen / wo man das ordinari Mittel der Appellation zu gebrauchen / vnd solches vnterlassen hat.

§ II.

Von auffhörung der Revisions-Schriften über schriftlich außgeführte Processen.

Bwolen / nach inhalt voriger Revisions-Ordnung / nach zuegelassener Revision, sowol der Revisions-Werber / als sein Gegentheil / absonderliche Schriften mit weitleuffiger außführung des ganken Standt Rechtens / verfassen müssen / so haben Wir doch / auß gewissen / erhöblichen Ursachen / noch vnderm Zwainzigsten Martii Anno Sechzehnhundert Sechs vnd Sechzig / Uns dahin allergnädigst resolvirt, daß solche Revisions-Schriften / in denen / bey erster Instantz schriftlich außgeführten Processen, gänzlich auffgehört / vnd hinfüran in Judicio Revisorio allein diejenige collationirte Acta, worauff der Abschied / Declaration, oder Rathschlag ergangen / ohne einige weitere außführung / oder Zuesatz / in Erkantnuß gezogen / vnd das Revisions-Verhül darüber verfasset werden solle : bey welcher Resolution Wir es nochmahlen allerdings gnädigst verbleiben lassen.